

Strand- und Badeordnung

1. Allgemeines

Aufgrund der Urkunde des Regierungspräsidenten in Aurich vom 06.07.1976 – Aktz.501.5 2-27014/22-4(1) – ist der Gemeingebrauch am Strand hinsichtlich des Bade- und Kurbetriebes zu Gunsten des Staatsbades Norderney (Kurverwaltung) Zweigniederlassung der Niedersächsischen Bädergesellschaft mbH Hannover, heute Staatsbad Norderney GmbH, aufgehoben worden.

Innerhalb des konzessionierten Strandgebietes sind folgende Strandbäder eingerichtet:

- Westbadestrand zwischen Bühne E und Bühne N
- Nordbadestrand zwischen Bühne H1 und ca. 500m ostwärts der Bühne P1
- Ostbadestrand „Weiße Düne“ je ca. 500m west- und ostwärts des Aufsichtscontainers
- FKK-Strand „Oase“ ca. 200m west- und ca. 800m ostwärts des Aufsichtscontainers

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Der diensthabende Leiter übt das Hausrecht aus. Er ist befugt, Personen, die trotz Ermahnung gegen die Strand- und Badeordnung verstoßen (Hausfriedensbruch), von den Stränden zu verweisen und ein Hausverbot auszusprechen.

2. Badefelder und Badezeiten

Die Badefelder sind wie folgt gekennzeichnet: - Stangen mit rot/gelben Fähnchen
- Pricken mit rot/gelben Fähnchen

Der Beginn der Badezeit wird durch Hissen der Norderney Fahne (schwarz-weiß-blau) in der Nähe des Badefeldes angezeigt.

Die einzelnen Flaggen bedeuten:

- | | |
|----------------------------|--|
| Rot/gelbe Flagge | - das Baden ist erlaubt (Rettungsschwimmer vor Ort) |
| Rot/gelbe und gelbe Flagge | - Baden und Schwimmen gefährlich (Rettungsschwimmer vor Ort) |
| Rote Flagge | - kein Baden und Schwimmen (keine Rettungsschwimmer vor Ort) |

Die Beendigung der Badezeit wird durch die Rettungsschwimmer wie folgt bekannt gegeben:

- durch ein Hornsignal (dreimal langgezogener Ton)
- durch Winken mit zwei roten Signalflaggen
- durch Ausrufen
- durch Einholen der Norderney Fahne (schwarz-weiß-blau)

Das Baden außerhalb der bewachten Badefelder ist durch den Gezeitenstrom, durch Unterwasserströmungen, Bühnen u.ä. mit besonderer Gefahr verbunden. Beim Baden außerhalb der Badezeiten ist die Beflagung zu beachten. Das Benutzen von Schlauchbooten, Luftmatratzen und Auftriebsmitteln jeglicher Art ist an der gesamten Strandstrecke untersagt. Schwimmhilfen für Kleinkinder (Schwimmflügel) sind erlaubt, wenn dies unter der Aufsicht eines Erwachsenen / Erziehungsberechtigten erfolgt. **Die Benutzung der Schwimmhilfen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.**

3. Baden geschlossener Gruppen

Gruppen melden sich grundsätzlich am Aufsichtsturm bei den Rettungsschwimmern an und haben deren Anweisungen zu befolgen. Die Strandaufsicht ist berechtigt, den badenden Gruppen Weisungen hinsichtlich Gruppengröße und des Badebereiches zu erteilen, bei bestimmten Wetter- und Wasserbedingungen kann das Baden für Gruppen ganz untersagt werden. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Für Schulklassen gilt, dass die Badeordnung in allen Punkten Vorrang vor den Schulverordnungen der jeweiligen Bundesländer hat. Jede Gruppe muss mindestens von zwei Aufsichtspersonen begleitet werden, wobei eine die Gruppe im Wasser begleitet und eine das Baden von Land aus überwacht. Die Aufsichtspersonen müssen jederzeit Auskunft über die Anzahl der im Wasser befindlichen Gruppenmitglieder geben können.

4. Warn- und Rettungsdienst

Die Rettungsschwimmer bedienen sich folgender Signale:

- anhaltender Dauerton mit dem Signalthorn
- winken mit der roten Signalflagge

Die Zeichen der Rettungsschwimmer müssen unbedingt beachtet werden!

Die aufgestellten Rettungsboote und Rettungsgeräte dürfen weder durch Unbefugte benutzt noch dürfen darauf Kleidung oder sonstige Gegenstände abgelegt werden, da diese bei Rettungseinsätzen die Rettungsmaßnahmen behindern könnten. Für Beschädigung und Verlust von im Bereich der Rettungsgeräte/-boote abgelegter Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

5. Benutzung von Umkleidekabinen

Für die in den Umkleidekabinen zurückgelassenen Wertsachen übernimmt die Staatsbad Norderney GmbH keine Haftung.

6. Dünenschutz und Bau von Sandburgen

Das Betreten der Randdünen ist durch Verordnung des Regierungspräsidenten, Bezirksregierung Weser-Ems vom 01.02.1955 untersagt. I/2 – DI/1c – 4524/54

Für das Aufstellen von Strandkörben stehen folgende Strandbereiche zur Verfügung:

Nord-, West-, und Ostbadestrand „Weiße Düne“, FKK-Strand „Oase“

Am Nord- und Westbadestrand sollen die Sandburgen einen Durchmesser von 3m nicht überschreiten. Der aufgeworfene Sandwall soll, um das Bergen von Strandkörben zu ermöglichen, an allen Stränden eine Höhe von 30 – 40 cm nicht übertreffen. Der Wall ist grundsätzlich von außen anzuhäufen.

7. Vermietung von Strandkörben

Die Mietpreise der Strandkörbe sind durch Aushang an den Strandkorbkassen ersichtlich. Rückzahlungen von Strandkorbmieten werden nicht vorgenommen. Die Benutzer von Strandkörben sind zu pfleglicher Behandlung verpflichtet und können bei mutwilliger Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung zum Schadenersatz herangezogen werden. Für Badeutensilien etc, die im Strandkorb zurückgelassen werden, wird keine Haftung übernommen.

Strandmuscheln und großflächige Windschutzelemente dürfen im Bereich der Strandkorbfelder nicht aufgebaut werden. Hierfür stehen Bereiche zwischen Strandkorbfeld und Wasserkante sowie westlich und östlich der Strandbäder zur Verfügung.

8. Mitführen von Hunden

Im Geltungsbereich der Strand- und Badeordnung ist das Mitführen von Hunden grundsätzlich nicht gestattet. Als Ausnahme ist die Mitnahme von Hunden am Ostbadestrand (östlich) und am FKK-Strand (westlich) in den besonders gekennzeichneten Strandbereich (Hundestrand) möglich. Es wird daraufhingewiesen, dass auf der gesamten Insel Norderney eine Anleinplicht für jeden Hund besteht. An den Strandstrecken zwischen den Strandbädern und auf der Promenade müssen Hunde an der kurzen Leine geführt werden.

9. Radfahren im Strandbereich und auf der Promenade

Das Radfahren auf der Promenade ist untersagt. Die Mitnahme von Fahrrädern in den Strand- und Strandkorbbereich ist zu unterlassen. An den Eingängen zu den Badebereichen stehen Fahrradständer zur Verfügung.

10. Auflassen von Drachen und Lenkdrachen

Beim Auflassen von Drachen ist jede Belästigung und Gefährdung von Mensch, Tier und Umwelt auszuschließen. Im Geltungsbereich der Strand- und Badeordnung sowie auf den Promenaden, Zuwegungen, Liegewiesen und den Strandkorbaufstellflächen ist grundsätzlich das Aufsteigenlassen von Drachen oder Lenkdrachen untersagt. Den Anordnungen des Strandkapitäns oder seines Vertreters ist, unter dem Aspekt des Gefährdungspotentials durch Drachen, Folge zu leisten.

11. Verhalten am Strand

Im eigenen Interesse, sowie in dem der übrigen Gäste, wird darauf hingewiesen, dass:

- jede Verunreinigung des Strandes, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen, Blechdosen, Papier, Zigarettenkippen etc. zu unterlassen und dafür die bereitgestellten Mülltonnen zu benutzen sind. Glasflaschen und- behälter sollten am Strand vermieden werden.
- jede Lärmbelästigung anderer Kur- und Badegäste zu unterlassen ist. Dabei ist die Benutzung von Rundfunkgeräten und sonstiger akustischer Geräte grundsätzlich untersagt.
- spielende Gruppen auf die übrigen Strandbesucher Rücksicht nehmen und ihr Spielen so einrichten, dass Belästigungen anderer vermieden werden.
- Kinder am Badestrand nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
- Fundsachen bei der Strandaufsicht abzugeben sind. Die Fundsachen werden dann an das Fundbüro der Stadt Norderney weitergeleitet.
- Beschädigungen an Strandanlagen zum Schadensersatz verpflichten.
- für das Durchreiten der Strände Ostbad und FKK-Strand die bestehenden Regelungen (Durchreitgenehmigung) und die Sperrzeiten eingehalten werden müssen.
- Surfer sowie Kitesurfer die allgemeinen Seezeichen beachten müssen.